

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort: Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärt der Kläger:

„Wenn ich danach gefragt werde, wie häufig ich aktuell die Toilette aufsuchen muss, so kann ich sagen, dass dies ca. 10 bis 12 Mal am Tag der Fall ist. Ich weiß dann allerdings nicht, wann ich genau zur Toilette muss. Ich kann mich also nicht darauf vorbereiten. Wenn ich einen entsprechenden Druck verspüre, muss ich sofort eine Toilette verfügbar haben. Beispielsweise kann ich erzählen, wie ich mich auf den heutigen Verhandlungstermin vorbereitet habe. Ich habe bewusst seit gestern Abend nichts mehr zu mir genommen, weil ich sonst Sorge habe, den Termin nicht absolvieren zu können. Heute Nacht musste ich zweimal die Toilette aufsuchen. Heute Morgen war ich bereits dreimal auf der Toilette. Am 08.05.2018 hatte ich einen Termin beim Integrationsfachdienst (IFD). Ich habe dort mit einer Frau Böhm gesprochen. Der Termin ist auf Vermittlung der Beklagten zustande gekommen. Der IFD sollte versuchen, für mich einen Arbeitsplatz als technischer Zeichner in Heimarbeit zu finden. Bereits bei dem ersten Gespräch hat mir Frau Böhm gesagt, dass sie dies für nicht möglich halte, weil derartige Arbeitsplätze nicht zur Verfügung stehen würden. Ich habe dann mitgeteilt, dass ich mich derzeit in einem Widerspruchsverfahren mit der Beklagten befinde. Es ist dann nichts mehr weiter veranlasst worden.“

Laut diktiert, auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet.

Die mündliche Verhandlung wird für eine Zwischenberatung der Kammer unterbrochen.

Die Verhandlung wird fortgesetzt. Der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Zwischenberatung mit.

Der Vorsitzende weist auf Folgendes hin:

Die Kammer ist nach Beratung der Auffassung, dass der Kläger nicht mehr in der Lage ist, unter betriebsüblichen Bedingungen tätig zu sein. Der Sachverständige Kohl hat in seinem Gutachten vom 19.12.2018 darauf hingewiesen, dass dem Kläger zusätzlich nicht betriebsübliche Pausen zugebilligt werden müssen. Ein Toilettenbesuch mit anschließender Analhygiene nehme mindestens 15 Minuten in Anspruch. Dem Gutachten ist auf Seite 19 außerdem zu entnehmen, dass bei dem Kläger sechs Stühle am Tag, in Extremsituationen manchmal auch bis zu 10 Stühle über 24 Stunden auftreten würden. Der Kläger hat im Rahmen der heutigen mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass die Stuhlfrequenz derzeit 10 – 12 Mal täglich betrage. Die Kammer hat keinen Zweifel daran, dass dies so zutrifft. Ausgehend hiervon sieht die Kammer nicht, dass eine Tätigkeit unter betriebsüblichen Bedingungen noch möglich ist. Sofern die Beklagte darauf hingewiesen hat, die Toilettengänge können im Rahmen von persönlichen Verteilzeiten erfolgen, verfängt diese Argumentation nicht. Denn persönliche Verteilzeiten umfassen nach Ansicht der Kammer jedenfalls nicht mehrfache Pausen von mindestens 15 Minuten während einer Arbeitsschicht. Die Kammer berücksichtigt außerdem, dass der Kläger bereits seit dem 01.07.2010, das heißt für fast 8 Jahre, eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten hat. Unabhängig davon, dass eine gewisse Besserung eingetreten ist, führt dies jedoch nicht zu einem Wiederaufleben des Leistungsvermögens im Sinne einer Möglich-

keit, Tätigkeiten unter betriebsüblichen Bedingungen zu verrichten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Kläger auf Betreiben der Beklagten im vergangenen Jahr bei dem IFD vorgesprochen hat. Dort wurde eine Vermittlung als nicht möglich angesehen.

Sodann erklärt der Sitzungsvertreter der Beklagten:

1. Die Beklagte erklärt sich unter Aufhebung des Bescheides vom 17.04.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.08.2018 bereit, dem Kläger eine Rente wegen voller Erwerbsminderung über den 30.04.2018 hinaus und auf Dauer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.
2. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Die Bevollmächtigte des Klägers erklärt:

„Ich nehme das Anerkenntnis der Beklagten an.“

Laut diktiert, nochmals vorgespielt und genehmigt.

Der Kläger verzichtet auf Auslagererstattung.

Für die Richtigkeit der Übertragung

gez. **Dr. Weber**
Richter am Sozialgericht

gez. **Fischer**
Regierungsbeschäftigte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgestellt
Fischer
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Beginn des Termins: 10:30 Uhr
Ende des Termins: 11:10 Uhr